



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10
9423 St. Georgen im Lav.

FAX: 04357/2133-9
DVR: 0643963

Tel. 04357/2133-0
Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal vom 17.12.2021, Zahl: 920-6/1/2021, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde St. Georgen im Lavanttal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2020, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 99/2020, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen sind – unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung – spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 Abs. 3 K-VAG 2010) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden;
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
 - g) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
 - h) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere jene der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal. Politische Parteien mit Rechtspersönlichkeit (iSd § 1 Abs. 4 Parteiengesetz 2012) sowie deren Neben- und Unterorganisationen werden den Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabenrechtlich gleichgestellt.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8
Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9
Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10
Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, vom 22.11.2000, Zahl: 920-6/2000, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl M a r k u t

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

VERGNÜGUNGSSTEUERTARIF

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für Filmvorführungen | 10 v.H., |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,
1. wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt | 5 v.H., |
| | 2. im Übrigen | 15 v.H., |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen | 10 v.H., |
| d) | für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte | 10 v.H., |
| e) | für alle anderen Veranstaltungen | 25 v. H. |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen ,und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen
je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 40,00

sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten.

- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtigen Kinder bestimmten Apparaten
je Apparat (Automaten) und begonnenem Kalendermonat € 11,00
- e) für einen Fernsehapparat monatlich € 4,00

(2) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

Sie beträgt je Kalendertag:

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- und Geisterbahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- u. Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b oder c etwas anderes bestimmt wird,
das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkaruselle, Kinderkettenkaruselle
das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen oder dergleichen
das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden
das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen
das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen
das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter lit. a bis f angeführt
das 10-fache des Einzelpreises.

(3) Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Besucherzahl und der Größe des Raumes)

Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen in Sälen und sonstigen Veranstaltungsstätten

1. bei einer Veranstaltungsfläche bis 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen..... € 15,00
über 50 Personen..... € 30,00

2. bei einer Veranstaltungsfläche von 151 bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen..... € 22,00
über 100 Personen..... € 44,00

3. bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 150 Personen..... € 40,00
über 150 Personen..... € 80,00

4. am Festplatz
für 1 Tag € 100,00
für 2 Tage € 200,00

5. am Sportplatz und auf sonstigen Plätzen
für 1 Tag € 50,00
für 2 Tage € 100,00

b) für regelmäßige Veranstaltungen (ab 4 Veranstaltungen pro Kalendermonat)

das 4-fache gemäß a Z 1 bis 3 ermittelten Pauschbeträge.

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

(4) Höchstausmaß und Ermäßigung des Pauschbetrages

- (1) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen
monatlich € 500,00
und bei fallweisen Veranstaltungen monatlich € 300,00
je Veranstaltung nicht übersteigen.

Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Pkt. II lit. a bis c darf monatlich € 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

- (2) Der Pauschbetrag für fallweise Veranstaltungen und die Hundertsätze des Eintrittsgeldes für Veranstaltungen können von der Abgabenbehörde herabgesetzt werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist oder durch besondere Umstände wie schlechte Witterung die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.